

Abfallsteckbrief "1705 Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter"

170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt

(* gefährliche Abfälle)

Erläuterung

Die Ausführungen beziehen sich auf Böden im Sinne des § 2 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), einschließlich der flüssigen und gasförmigen Bestandteile.

Gleisschotter (Altschotter) aus Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen ist der Abfallgruppe 1705 zugeordnet, weist aber aufgrund seiner Beschaffenheit und Herkunft andere abfallrelevante Aspekte als Boden und Baggergut auf.

Weitere Informationen zu Bau- und Abbruchabfällen können in den Steckbriefen

- 17 01 mineralischer Bauschutt
- 17 03 Bitumengemische und teerhaltige Produkte
- 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
- 17 08 Baustoffe auf Gipsbasis
- 17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

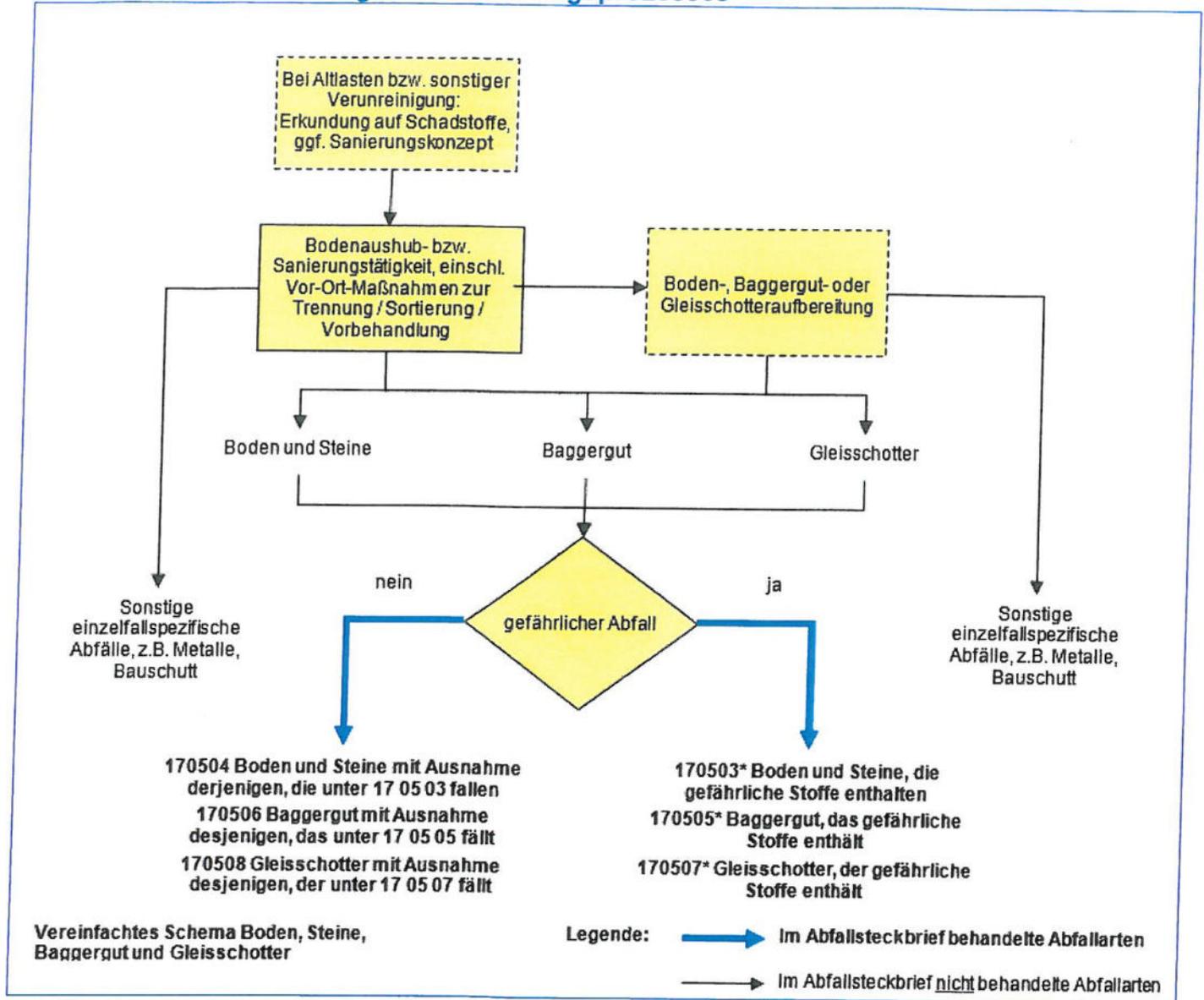
nachvollzogen werden.

- Zuordnung nach AVV
- Abfallbilder aus der Bilddatenbank
- Quellenverzeichnis

Zuordnung nach AVV

Kapitel 17	Bau- und Abbruchabfälle (einschliesslich Aushub von verunreinigten Standorten)
Gruppe 1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut

Schematische Darstellung des Entstehungsprozesses



Herkunft und Zuordnung von Bodenaushub, Baggergut und Gleisschotter (Quelle: ABAG-itm 2008, bearbeitet Tauw 2019)

Weitere Informationen zu den Zuordnungen von ANH-, AH-, MH- und MNH-Einträgen sind Anhang 1 Abschnitt 1 zu entnehmen.

3.2. Zuordnung eines MH- oder eines MNH-Eintrags

Die folgenden Kapitel geben über die Auswahl des passenden Spiegeleintrags Aufschluss. Außerdem können sie für die Ermittlung der gefahrenrelevanten Eigenschaften eines einem AH-Eintrag zuzuordnenden Abfalls nützlich sein. Diese Informationen können erforderlich sein, um die Bestimmungen des Artikels 19 der Abfallrahmenrichtlinie einzuhalten, der die korrekte Kennzeichnung gefährlicher Abfälle betrifft (z. B. im Hinblick auf den Frachtbrief für die Abfallverbringung).

Nach Abschluss der Schritte 3 bis 5 sollte feststehen, ob der betreffende Abfall gefährliche Bestandteile enthält, eine oder mehrere gefahrenrelevante Eigenschaften (HP1 bis HP15) aufweist und/oder einschlägige POP enthält. Damit kann entschieden werden, ob der Abfall als gefährlich oder nicht gefährlich einzustufen ist. Das nachstehende Ablaufdiagramm zeigt die notwendigen Schritte und nennt die Kapitel, in denen sie behandelt werden (sowie die Anhänge mit weiteren Einzelheiten).

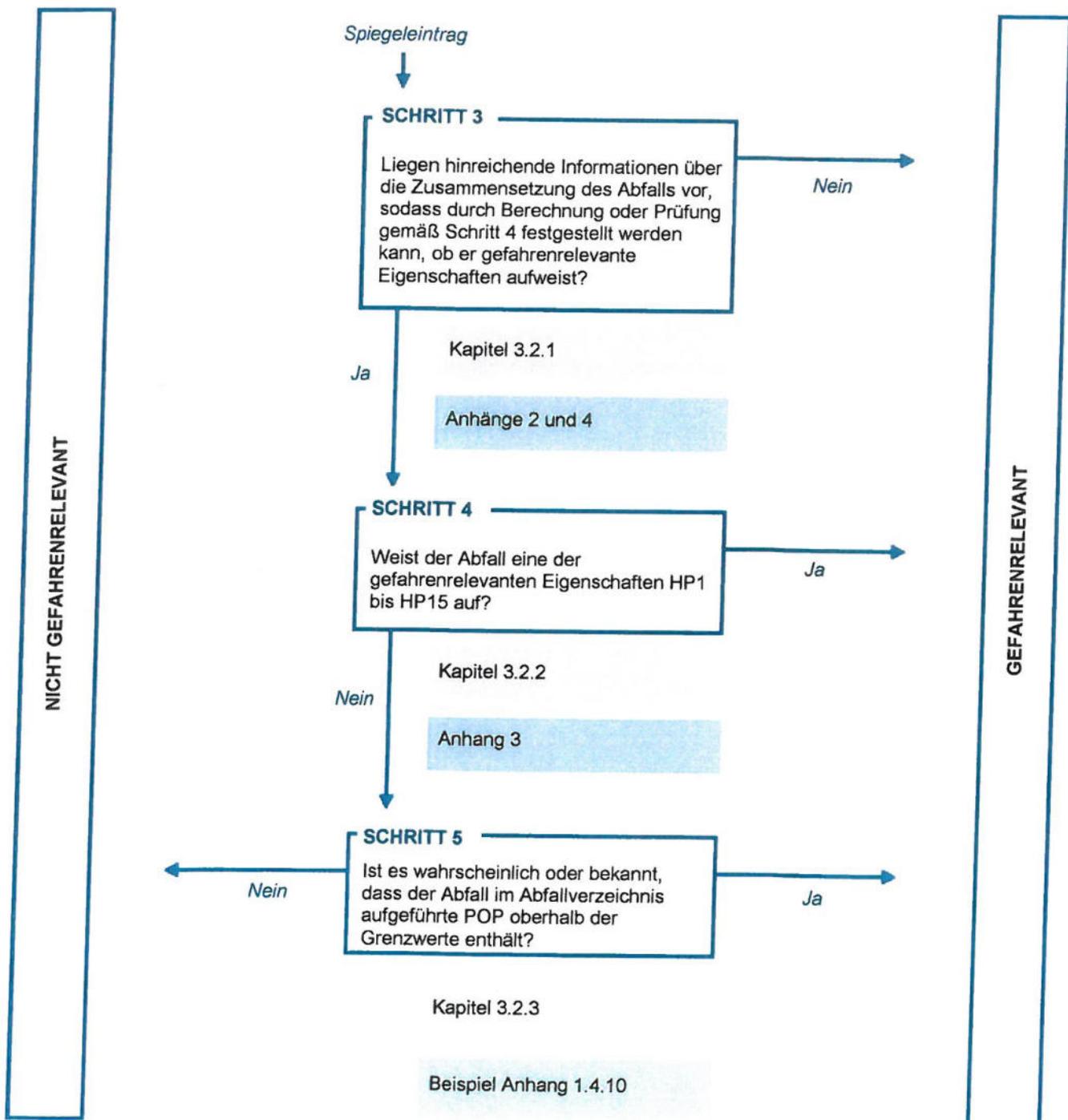


Abbildung 3: Ablaufdiagramm: Zuordnung zu einem MH- oder MNH-Eintrag

Die folgenden Abschnitte sollen das Verfahren in diesem Zusammenhang weiter erläutern:

- Abschnitt 1.2.1 enthält eine kommentierte Fassung des Abfallverzeichnisses;
- in Abschnitt 1.3 wird das Einstufungsverfahren anhand konkreter Beispiele erläutert;
- Abschnitt 1.44 enthält Beispiele für die Einstufung bestimmter Bestandteile bestimmter Abfallarten.

Einstufung gemischter Abfälle

Wenn mehrere Abfallarten vorliegen, sind die Abfallarten jeweils getrennt zu behandeln. Dadurch wird sichergestellt, dass einzelne Abfälle oder Abfallchargen

- nicht irrtümlich als nicht gefährlich eingestuft werden, indem sie mit anderen Abfällen vermischt (verdünnt) werden (siehe Artikel 7 Absatz 4 der Abfallrahmenrichtlinie);
- zeitnah identifiziert werden, um eine Vermischung mit anderen Abfällen (beispielsweise in einem Behälter oder einem Sack, auf einer Halde oder in einer Mulde zu verhindern (siehe Artikel 18 der Abfallrahmenrichtlinie).

Nur gemischte Siedlungsabfälle aus Haushalten sind von diesen Anforderungen ausgenommen.

Die Liste enthält eine geringe Anzahl an Einträgen für gemischte Abfälle. Generell (um die Anforderungen der Abfallrahmenrichtlinie an gemischte Abfälle zu erfüllen) beziehen diese Einträge sich auf Abfälle aus Unternehmen, die in einem Prozess als ein einziger gemischter Abfall entstehen. Diese Einträge sind nicht für Abfälle (oder Bestandteile von Abfällen) vorgesehen, die getrennt anfallen und anschließend mit anderen Abfällen gemischt werden (beispielsweise im selben Behälter).

1.2.1 Kommentiertes Abfallverzeichnis

Tabelle 3 enthält alle Einträge des Abfallverzeichnisses, jeweils mit der Angabe, welche Einträge ANH-, AH-, MNH- und MH-Einträge sind.

Bitte beachten Sie, dass die Bewertung der Eintragsarten im folgenden kommentierten Abfallverzeichnis nur eine mögliche Bewertung darstellt, die auf den Standpunkten mehrerer Mitgliedstaaten beruht. Andere Mitgliedstaaten gelangen zu anderen Bewertungen, die ebenfalls berücksichtigt werden können ⁽¹⁾.

Tabelle 3

Kommentiertes Abfallverzeichnis

CODE	GEGENSTAND DES KAPITELS	EINTRAGSART
1	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	ANH
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	ANH
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	MH^B
01 03 05*	Andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	MH
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	MNH
01 03 07*	Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	MH

⁽¹⁾ Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der Tabelle beispielsweise die mit den Buchstaben A, B und C gekennzeichneten Einträge. Bei mit einem „A“ gekennzeichneten Einträgen unterscheidet sich die Bewertung im BMU-Leitfaden (siehe http://www.bmubund.de/fileadmin/bmu-import/files/abfallwirtschaft/downloads/application/pdf/avv_erlaeuterungen.pdf) von der vorstehenden Bewertung. Bei mit einem „B“ gekennzeichneten Einträgen gelangt der Leitfaden des Vereinigten Königreichs (siehe <https://www.gov.uk/government/publications/waste-classification-technical-guidance>) zu einer anderen von der vorstehenden Bewertung abweichenden Bewertung. „C“: Die Einträge des Typs „xx xx 99“ werden in einigen Mitgliedstaaten als nicht gefahrenrelevante Spiegeleinträge (MNH) betrachtet (siehe Classification réglementaire des déchets — Guide d'application pour la caractérisation en dangerosité, <http://www.ineris.fr/centredoc/rapport-drc-15-149793-06416a-guidehp-vf2-1456135314.pdf>)

CODE	GEGENSTAND DES KAPITELS	EINTRAGSART
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	ANH
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	ANH
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	ANH
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	MH ^B
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	MNH
09 01 13*	Wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	AH
09 01 99	Abfälle a. n. g.	ANH
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	ANH
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	ANH
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit unbehandeltem Holz	ANH
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	AH
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	ANH
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	ANH
10 01 09*	Schwefelsäure	AH
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	AH
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	MH
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	MNH
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	MH
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	MNH
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	MH
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	MNH
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	MH
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	MNH
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	MH
10 01 23	Wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	MNH
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	ANH
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	ANH